

RS Vwgh 2000/10/18 95/08/0184

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2000

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §225 Abs1 Z1 litb;

ASVG §308 Abs1;

Rechtssatz

Fehlt es an der nach § 225 Abs 1 Z 1 lit b ASVG erforderlichen wirksamen Beitragsentrichtung, können Erhebungen bezüglich eines allfälligen Verschuldens an der Unterlassung von rechtzeitigen Meldungen bzw an der Verjährung des Rechtes zur Vorschreibung von Beiträgen dahinstehen. Ein allfälliges Verschulden des Dienstgebers an der unterlassenen Meldung zur Sozialversicherung mag zwar zu seiner (Schadenersatzpflicht) Ersatzpflicht führen, weil er damit auch seine Fürsorgepflicht verletzt hat, berechtigt allerdings die Behörde nicht, vom eindeutigen Wortlaut des Gesetzes abzugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995080184.X01

Im RIS seit

10.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at